

## Auszug aus Satzung der TSG Ahlten § 11 mit Änderungen 2021

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der TSG.
2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis Ende April zusammentreten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Vereinskästen sowie per E-Mail –soweit die E-Mail Adressen bekannt sind- ein.  
„Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.“
3. Anträge müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht sein. Später eingereichte oder während der Erörterung in der Versammlung gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann verhandelt, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären. Anträge auf Satzungsänderung, Beitragsanpassung, Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Auflösung des Vereins, Änderung seines Zweckes, sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut bekanntgegeben worden sind.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht. Stimmenthaltungen zählen nicht.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen auf Antrag schriftlich, wenn mindestens 30 % der ~~anwesenden~~ **teilnehmenden** Stimmberechtigten den Antrag unterstützen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben
  - a) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b) Wahl von Rechnungsprüfern
  - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
  - e) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - f) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - g) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - h) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen
  - i) Beschlussfassung über die Satzung
  - j) Beschlussfassung über Auflösung, Fusion oder Zweckänderung des Vereins.
10. Wahlvorschläge für den Vorstand können nur von Stimmberechtigten nach § 6 Abs. 2 der TSG unterbreitet werden. Zur Wahl vorgeschlagene Personen müssen Mitglied der TSG sein (s. § 5 Abs. 2).
11. Vor den Wahlen ist **eine Wahlleitung** zu bestellen, die die Aufgabe hat, die Wahlhandlung zu leiten.
12. Nicht ~~anwesende~~ **teilnehmende** Kandidatinnen bzw. Kandidaten können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.
13. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht. Wird im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang anzuschließen, zu dem neue Wahlvorschläge eingereicht werden können. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit, mindestens aber 35 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
14. Die Mitgliederversammlung wählt drei Rechnungsprüfer/innen für zwei Jahre. Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vereinsrat angehören. Mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen prüfen die Geschäftsunterlagen der TSG und informieren die Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Sie beantragen Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes.